



# VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

## Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältin Ursula Röder,  
Katharinenplatz 3, 70182 Stuttgart, Az: 31-146/06 vo

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,  
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5221741-163

- Beklagte -

wegen Widerrufs und Feststellung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 11. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Sachsenmaier als Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung

vom 20. August 2007

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.03.2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

**Tatbestand:**

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Anerkennung als Asylberechtigter.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste am 18.01.1980 in das Bundesgebiet ein. Mit Schriftsatz vom 28.01.1980 beantragte er die Gewährung von Asyl. Diesen Antrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 11.11.1981 ab.

Mit Urteil vom 17.11.1981 wurde das Bundesamt vom Verwaltungsgericht Stuttgart - A 9 K 3232/82 - verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen. In den Entscheidungsgründen wurde u. a. ausgeführt, dem Kläger drohe bei einer Rückkehr in die Türkei wegen Mitgliedschaft in der PKK eine Bestrafung nach dem türkischen Strafgesetzbuch. Außerdem müsse davon ausgegangen werden, dass Mitgliedern der PKK politisch motivierte Folter drohe. Dass der Kläger Mitglied der PKK sei, sei nach der durchgeführten Beweisaufnahme bewiesen.

Entsprechend dieser gerichtlichen Verpflichtung wurde der Kläger vom Bundesamt mit Bescheid vom 25.04.1984 als Asylberechtigter anerkannt.

Am 12.07.2006 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein. Mit Schreiben vom 15.08.2006 wurde der Kläger zum Widerrufsverfahren angehört.

Mit Schriftsatz vom 07.11.2006 trug der Kläger vor, er gelte in der Türkei nach wie vor als PKK-Mitglied oder Anhänger, so dass von einer wesentlichen Änderung der maßgeblichen Verhältnisse nicht auszugehen sei. Trotz gewisser Reformen in der Türkei bestünden in der Menschenrechtspraxis weiterhin erhebliche Defizite. Aktuelle Zeitungsmeldungen sei zu entnehmen, dass in der Türkei eine Verschärfung der Situation eingetreten sei und die Antiterrorgesetze geändert worden seien.

Mit Bescheid vom 09.03.2007 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die innenpolitische Situation oder Sicherheitslage in der Türkei habe sich wesentlich geändert. Dem Auswärtigen Amt

sei seit vier Jahren kein einziger Fall bekannt geworden, in dem ein aus der Bundesrepublik in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt worden sei.

Am 28.03.2007 hat der Kläger Klage erhoben und zur Begründung vorgetragen, das Bundesamt setze sich mit seinem Vorbringen überhaupt nicht auseinander. In dem angefochtenen Bescheid werde lediglich die derzeitige Einschätzung des Auswärtigen Amtes hinsichtlich der Türkei und der PKK wiedergegeben. Das Verwaltungsgericht habe in seinem Urteil vom 17.11.1983 festgestellt, dass er den türkischen Sicherheitsbehörden als PKK-Mitglied bekannt sei. An diese Feststellung sei die Beklagte gebunden. Auf Grund der aktuellen Lage in der Türkei müsse weiter davon ausgegangen werden, dass PKK-Mitglieder unnachgiebig verfolgt würden. Das Landesamt für Verfassungsschutz besitze über seine exilpolitischen Aktivitäten Erkenntnisse bis zum Jahre 1996; deshalb werde ihm auch die Einbürgerung verwehrt. Es müsse davon ausgegangen werden, dass im Rahmen des Datenaustauschs und der Observation durch den türkischen Geheimdienst seine Aktivitäten in Deutschland den türkischen Sicherheitskräften bekannt seien.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.03.2007 aufzuheben;  
hilfsweise, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen;  
höchsthilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die zur Sache gehörenden Akten der Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG ist - vorbehaltlich des Satzes 3 - die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (früher: § 51 Abs. 1 AuslG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.11.2005, BVerwGE 124, 276 = NVwZ 2006, 707 und Urt. v. 18.07.2006, BVerwGE 126, 243 = NVwZ 2006, 1420). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.09.2000, BVerwGE 112, 80 und Urt. v. 08.05.2003, BVerwGE 118, 174). Unmaßgeblich ist, ob die Asylanererkennung oder die Gewährung von Abschiebungsschutz rechtmäßig oder von Anfang an rechtswidrig war (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.08.2004, NVwZ 2005, 89).

§ 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG entspricht seinem Inhalt nach der „Beendigungs-„ oder „Wegfall-der- Umstände-Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 S. 1 GFK, wonach eine Person nicht mehr unter die Genfer Flüchtlingskonvention fällt, wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. Mit „Wegfall der

Umstände“ im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK ist eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse gemeint. Unter „Schutz“ ist ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Allgemeine Gefahren (z. B. aufgrund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) werden von Art. 1 A Nr. 2 GFK ebenso wenig umfasst wie von Art. 1 C Nr. 5 S. 1 GFK (vgl. BVerwG, Urt. v. 01.11.2005 a.a.O.).

Maßgeblich für die Prüfung der Voraussetzungen des Widerrufs von Asyl- und Flüchtlingsanerkennungen, die in Erfüllung eines rechtskräftigen Verpflichtungsurteils ergangen sind, ist der Zeitpunkt des rechtskräftig gewordenen Verpflichtungsurteils. Nur wenn das Bundesamt die Anerkennung von sich aus ausgesprochen hat, kommt es im Widerrufsverfahren darauf an, ob sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nach Ergehen des bestandskräftigen Anerkennungsbescheids erheblich geändert haben (vgl. BVerwG, Urt. v. 08.05.2003, BVerwGE 118, 174).

Nach diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen für einen Widerruf der Asylberechtigung nicht vor. Seit dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 17.11.1981 sind keine Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse in der Weise eingetreten, dass Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Der Kläger wurde als Asylberechtigter anerkannt, da ihm bei einer Rückkehr in die Türkei wegen Mitgliedschaft in der PKK eine Bestrafung nach dem türkischen Strafgesetzbuch sowie politisch motivierte Folter drohe. Zwar hat der Anerkennungsbescheid vom 25.04.1984 diese Begründung nicht selbst formuliert, jedoch mit dem alleinigen Bezug auf das Urteil des VG Stuttgart vom 17.11.1981 - A 9 K 3232/82 - sich dessen tatsächliche Grundlagen zur Annahme einer beachtlichen Verfolgungsfurcht zu eigen gemacht. Mit diesem Erklärungsinhalt ist der Anerkennungsbescheid bestandskräftig und wirksam geworden.

Das Bundesamt hat in dem angefochtenen Widerrufsbescheid ausgeführt, die Sachlage in der Türkei habe sich grundlegend geändert; die Türkei habe erhebliche Fortschritte hinsichtlich der Wahrung der Menschenrechte gemacht. Konkrete Bezüge auf den Fall des Klägers in seiner speziellen Situation enthält die Begründung des angefochtenen Widerrufsbescheids jedoch nicht. Ungeachtet des Reformprozesses in der Türkei, der in dem

angefochtenen Bescheid ausführlich beschrieben wird, sind im Hinblick auf rechtsstaatliche Strukturen und die Einhaltung von Menschenrechten nach wie vor erhebliche Defizite in der tatsächlichen Umsetzung der Reformen zu verzeichnen. Ein allgemeiner gesellschaftlicher Bewusstseinswandel und eine praktische Umsetzung der Reformen in der Türkei ist noch nicht in einer Weise erfolgt, die es rechtfertigen könnte, von einer nachhaltigen Verbesserung der Menschenrechtslage - auch im Hinblick auf das Verhalten der Sicherheitsorgane - auszugehen. Trotz der von der türkischen Regierung proklamierten „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Folter und menschenrechtswidrigen Maßnahmen in Polizeihaft kommt es nach wie vor zu Folter und Misshandlungen durch staatliche Kräfte, insbesondere in den ersten Tagen des Polizeigewahrsams, ohne dass es dem türkischen Staat bislang gelungen ist, dies wirksam zu unterbinden (vgl. Kaya, Gutachten vom 10.09.2005 an VG Magdeburg und vom 08.08.2005 an VG Sigmaringen; Oberdiek, Gutachten vom 02.08.2005 an VG Sigmaringen; Aydin, Gutachten vom 25.06.2005 an VG Sigmaringen; ai, Stellungnahme vom 20.09.2005 an VG Sigmaringen; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Zur aktuellen Situation - Mai 2006). Selbst das Auswärtige Amt weist in seinem Lagebericht vom 11.01.2007 darauf hin, dass es noch nicht gelungen sei, Folter und Misshandlungen vollständig zu unterbinden. Der EU-Fortschrittsbericht der Kommission vom 09.11.2006 attestiert der Türkei zwar Fortschritte auch im Bereich der Justiz und der Menschenrechte. Die Türkei müsse aber in einigen Bereichen die Menschenrechtslage wesentlich verbessern. Noch immer werde - insbesondere außerhalb regulärer Haft - in der Türkei gefoltert. Die Einhaltung der Menschen- und Minderheitenrechte besonders in den Kurdengebieten werde nach wie vor nicht europäischen Maßstäben gerecht.

Zwar ist seit Jahren kein Fall mehr bekannt geworden, in dem ein in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde (vgl. AA, Lagebericht vom 11.01.2007). Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass Personen, auf die ein entsprechender Verdacht gefallen ist, nach wie vor im Innern der Türkei einer Folter in Form von physischen und psychischen Zwängen unterzogen werden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Gutachten vom 23.02.2006; Taylan, Gutachten vom 29.05.2006 an VG Wiesbaden; Kaya, Gutachten vom 10.09.2005 an VG Magdeburg). Insoweit hat sich die Sachlage gegenüber den Verhältnissen zur Zeit des Urteils des VG Stuttgart vom 17.11.1981 nicht wesentlich geändert. Selbst wenn hinsichtlich der Gefährdungslage mit Blick auf die Unterstützung der PKK i.V.m. Art. 169 tStGB inzwischen Verjährung gemäß Art. 102 tStGB a.F. eingetreten sein sollte oder dieser Vorwurf dem Gesetz Nr. 4616 i.d.F. des Amnestiegesetzes Nr. 4758 vom 21.05.2002

unterfällt, ist trotz einer möglichen Änderung der Rechtslage nach wie vor kein Schutz vor faktischen Übergriffen menschenrechtswidriger Prägung in der Türkei gegeben.

In der Rechtsprechung wird weiter nahezu einhellig die Einschätzung vertreten, dass Folter in der Türkei noch so weit verbreitet ist, dass von einer systematischen, dem türkischen Staat zurechenbaren Praxis, nicht lediglich von Exzesstaten einzelner Angehöriger der Sicherheitskräfte auszugehen ist (vgl. OVG Münster, Urt. v. 26.05.2004 - 8 A 3852/03.A - Juris = Asylmagazin 10/2004, 30 und Urt. v. 19.04.2005 - 8 A 273/04.A - Juris -; OVG Koblenz, Urt. v. 12.03.2004 - 10 A 11952/03 - Juris - = Asylmagazin 7-8/2004, 27; OVG Weimar, Urt. v. 18.03.2005 - 3 KO 611/99 -, Asylmagazin 7-8/2005, 34; OVG Greifswald, Urt. v. 29.11.2004 - 3 L 66/00 -, Asylmagazin 1-2/2005, 32; OVG Saarland, Urt. v. 01.12.2004 - 2 R 23/03 -, Asylmagazin 4/2005, 30; OVG Bautzen, Urt. v. 19.01.2006 - A 3 B 304/03 -; VG Berlin, Urt. v. 01.03.2006, Asylmagazin 7-8/2006, 37; VG Frankfurt, Urt. v. 02.03.2006, Asylmagazin 6/2006, 20; VG Weimar, Urt. v. 30.06.2005 - 2 K 20643/04 -; VG Düsseldorf, Urt. v. 16.06.2006 - 26 K 1747/06 -; VG Düsseldorf, Urteil vom 24.08.2006 - 4 K 1784/06.A - juris - und Urteil vom 24.01.2007 - 20 K 4697/05.A - juris -; VG Ansbach, Urteil vom 06.03.2007, AuAS 2007, 141; VG Münster, Urteil vom 08.03.2007 - 3 K 2492/05.A - juris -; VG Bremen, Urt. v. 30.06.2005 - 2 K 1611/04 -). Die neuerliche Zunahme von Spannungen im Südosten der Türkei hat im Übrigen dazu geführt, dass das türkische Parlament am 29.06.2006 das Anti-Terror-Gesetz verschärft hat. Danach werden mehr Taten als bisher als terroristisch eingestuft und Festgenommene erhalten später als bisher Zugang zu einem Anwalt. Die Gesetzesänderung erweitert weiter die Erlaubnis zum Schusswaffengebrauch, die Möglichkeit, Presseorgane zu verbieten sowie die Rechte von Verteidigern einzuschränken (vgl. hierzu VG Minden, Urteil v. 28.07.2006 - 8 K 275/06.A - Juris -; VG Düsseldorf, Urt. v. 18.12.2006 - 4 K 5335/06.A - Juris -, jew. m.w.N.). Außerdem wurde die Verschärfung der Strafbarkeit bei Folter und Misshandlung faktisch revidiert (vgl. ai, Stellungnahme v. 29.10.2006 an VG Ansbach).

Nach allem ist noch keine dauerhafte Veränderung der Lage in der Türkei eingetreten, so dass die Voraussetzungen für die seinerzeit erfolgte Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter nicht weggefallen sind. Damit ist für den angefochtenen Widerrufsbescheid des Bundesamtes kein Raum.

Außerdem steht dem Widerruf der Asylanerkennung des Klägers die Rechtskraft des Urteils des VG Stuttgart vom 17.11.1981 entgegen. § 73 AsylVfG befreit nicht von der

Rechtskraftbindung nach § 121 VwGO, sondern setzt vielmehr voraus, dass die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung der Rücknahme oder dem Widerruf der Asylanererkennung nicht entgegensteht (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.1998, BVerwGE 108,30). Die Rechtskraftwirkung eines Urteils endet erst, wenn eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage entscheidungserheblich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.09.2001, BVerwGE 115, 118 = NVwZ 2002, 345). Im Asylrecht ist dies nur dann der Fall, wenn nach dem für das rechtskräftige Urteil maßgeblichen Zeitpunkt neue für die Streitentscheidung erhebliche Tatsachen eingetreten sind, die sich so wesentlich von den früher maßgeblichen Umständen unterscheiden, dass auch unter Berücksichtigung des Zwecks der Rechtskraft eines Urteils eine erneute Sachentscheidung durch die Verwaltung oder ein Gericht gerechtfertigt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.09.2001 a.a.O.). Von einer solchen nachhaltigen Veränderung der Sicherheitslage in der Türkei als Voraussetzung für eine Durchbrechung der Rechtskraft des Urteils vom 17.11.1981 kann nach dem vorstehend Ausgeführten nicht gesprochen werden.

Auch Ziffern 2 und 3 des Bescheids des Bundesamts vom 09.03.2007 sind aufzuheben. Denn die Aufhebung der Widerrufsentscheidung lässt die negativen Feststellungen des Bundesamts zu § 60 AufenthG angesichts des Eventualverhältnisses (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.04.1997, BVerwGE 104, 260) gegenstandslos werden, so dass auch dieser Teil der Aufhebung unterliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.06.2002, NVwZ 2003, 356).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.